STADT THUN

GEMEINDERAT

gemeinderat@thun.ch
Telefon 033 225 82 20
Rathaus, Postfach 145, 3602 Thun

thun.ch

Stadtratssitzung vom 17. Februar 2022

Bericht Nr. 3/2022

Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz

Genehmigung des Reglements

1. Ausgangslage

Als Teil der politischen Vorstösse zum Klimanotstand wurde die Motion M 3/2019 betreffend Förderfonds Energie für die Stadt Thun eingereicht. Der Gemeinderat erteilte der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität nach der Überweisung der Motion durch den Stadtrat den Auftrag, die reglementarischen Grundlagen für die Einführung eines Förderfonds Energie für die Stadt Thun zu erarbeiten.

Bereits 2013 wurde dem Stadtrat ein Reglement für einen Förderfonds Energie vorgelegt. Hintergrund war damals der überkommunale Richtplan Energie der Gemeinden Thun, Steffisburg, Heimberg und Uetendorf, welcher ein gemeinsames überkommunales Energieförderprogramm vorsieht. Bereits vor der kantonalen Genehmigung des Richtplans im Jahr 2013 nahmen die vier Gemeinden die Erarbeitung eines überkommunalen Förderprogramms und einer reglementarischen Grundlage in Angriff. Im Dezember 2013 wurde das Reglement durch den Thuner Stadtrat abgelehnt. Gemäss der damaligen Vorlage sollte das Förderprogramm durch eine Stromabgabe von 0.7 Rappen pro kWh gespiesen werden. Für grosse Strombezüger war eine Deckelung bei 5'000 Franken vorgesehen. Nach der Ablehnung in Thun führte die Gemeinde Steffisburg ein eigenes Reglement mit reduzierten Ansätzen ein. Die Gemeinde Uetendorf führte ihre seit 1995 bestehende Förderung von Alternativenergien weiter. Im Herbst 2021 stimmte die Gemeindeversammlung einer Revision des dazugehörenden Reglements zu.

Unter Berücksichtigung der damaligen Stadtratsdebatte, den Erfahrungen aus Steffisburg und der veränderten klimapolitischen Ausgangslage liegt ein neues Förderprogramm für die Stadt Thun vor. Mit dem vorliegenden Stadtratsbericht wird das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz als Grundlage des Förderprogramms der Stadt Thun dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung des Reglements eine Verordnung in Kraft setzen, welche das Förderprogramm im Detail regelt. Das Förderprogramm Energieeffizienz soll per 1. Januar 2023 eingeführt werden.

2. Zielsetzung

Die Stadt Thun kann mit dem Förderprogramm eine wichtige Rolle als Förderin von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern übernehmen und somit einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null Ziels 2050 leisten. Das Förderprogramm Energieeffizienz ist dabei ein wichtiges Instrument, um auf kommunaler Ebene etwas zu bewirken. Das Förderprogramm soll Anreize zu mehr Energieeffizienz und dem Wechsel zu erneuerbaren Energieträgern für verschiedene Zielgruppe bieten. Insbesondere in den Sektoren Gebäude, Mobilität oder Gewerbe und Industrie liegt noch grosses Potenzial, um CO_2 einzusparen. Gerade der Betrieb des Gebäudeparks macht schweizweit rund 45 Prozent des Endenergiebedarfs aus und ist verantwortlich für rund einen Drittel des inländischen CO_2-Ausstosses.

STADT THUN

Mit dem Förderprogramm wird auch die regionale Wertschöpfung gestärkt. So profitiert das lokale Gewerbe von Aufträgen ausgelöst durch Fördermassnahmen im Energiebereich. Das Förderprogramm soll mit der Förderung von innovativen Leuchtturmprojekten auch eine energie- und regionalpolitische Ausstrahlung ausüben.

3. Rahmenbedingungen

Förderprogramm Kanton Bern

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz bildet die Basis der Energieförderung im Kanton Bern. Es richtet sich an Personen mit Wohneigentum und an Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Auch Veranstalterinnen und Veranstalter von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich können von Förderbeiträgen profitieren.

Das städtische Förderprogramm soll weitestgehend unabhängig vom kantonalen Programm geführt werden. Das Förderprogramm der Stadt orientiert sich zwar am kantonalen Förderprogramm, Änderungen der kantonalen Förderkriterien sollen jedoch nicht zwingend zu einer Anpassung auf städtischer Ebene führen.

Kommunale Förderprogramme

Wie eingangs erwähnt, hat die Gemeinde Steffisburg 2017 ein eigenes Förderprogramm eingeführt, das durch eine zusätzliche Förderabgabe auf Strom mit 0.5 Rappen pro kWh, bei einer Deckelung pro Messstelle von 900 Franken pro Jahr, gespiesen wird. Der Abgabesatz und die Deckelung haben sich bewährt. Das Steffisburger Förderprogramm unterstützt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus), energetische Gebäudesanierungen, thermische Solaranlagen, Wärmepumpen, Batteriespeicher, den Anschluss an Fernwärme sowie Sonderprojekte.

Das Förderprogramm in Uetendorf fördert vor allem innovative Projekte, deren Verwirklichung Initialwirkungen erzeugen, so dass damit eine weitere Verbreitung gefördert werden kann. Der Revision des Reglements wurde im Herbst 2021 durch die Gemeindeversammlung zugestimmt. Die jährlichen Einlagen zwischen 30'000 bis 60'000 Franken in die Spezialfinanzierung werden durch die Konzessionsabgabe finanziert.

Es bestehen weitere zahlreiche Energieförderprogramme im Kanton Bern. In der Region Thun verfügt beispielsweise auch die Gemeinde Spiez bereits seit 1999 über ein Energieförderprogramm. Die Stadt Nidau sowie die Gemeinde Worb haben 2021 Förderprogramme gestartet, welche ebenfalls durch eine Erhöhung der Stromabgabe gespiesen werden.

Für die vorliegenden Entwürfe des Reglements und der Verordnung konnte von den Erfahrungen in anderen Gemeinden profitiert werden.

Kommunale Energie- und Klimapolitik der Stadt Thun

- *Klimastrategie 2050:* Zur Erreichung des Netto-Null Ziels erteilte der Gemeinderat den Auftrag zur Erarbeitung einer Klimastrategie 2050. Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 21. Januar 2022 den entsprechenden Kreditantrag des Gemeinderats bewilligt. Im vorgelagerten Grundlagenbericht zur Klimastrategie wurden die Handlungskompetenzen evaluiert, Systemgrenzen definiert sowie die Absenkpfade bis 2050 abgeleitet. Der Bericht umfasst Szenarien in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Gewerbe/Industrie und Photovoltaik (PV). Grundsätze und fachliche Erkenntnisse aus dem Grundlagenbericht sind in das Förderprogramm eingeflossen.
- *Klimaschutzvorschläge aus dem Stadtrat:* Das Förderprogramm vermag viele der rund 150 eingegangenen Massnahmenvorschläge aus dem Stadtrat abzudecken.

STADT THUN

- *Klima- und Energiecharta:* Der Gemeinderat hat im Mai 2020 als Erstunterzeichner der Charta zugestimmt und somit das Netto-Null Ziel 2050 bekräftigt. Die Stadt Thun bekennt sich damit zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz sowie dem Pariser Klimaabkommen und unterstützt dessen Zielsetzungen im Rahmen ihrer Handlungsspielräume.
- *Energiestadt Gold:* Das Förderprogramm Energie ist als Massnahme im energiepolitischen Programm 2019-2023 aufgeführt und ein wichtiger Bestandteil damit das Ziel Energiestadt Gold erreicht werden kann.
- *Überkommunaler Richtplan Energie:* Die Einführung eines Förderprogramms ist im überkommunalen Richtplan, welcher 2013 genehmigt wurde, als Massnahme vorgesehen.
- *Baureglement, Stand 2. Vorprüfung 30. Juli 2021:* In Artikel 10 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt die Verbesserung der Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energie auf der Basis des Richtplans Energie fördert. Dazu kann sie entsprechende Massnahmen finanziell unterstützen. Damit werden finanzielle Anreize geschaffen, wie sie auch im Postulat P 13/2019 (Förderung energietechnisch sinnvoller Sanierungen durch Anreize) gefordert wurden.

4. Inhalt Förderprogramm Energieeffizienz der Stadt Thun

Grundsätze des Förderprogramms Energieeffizienz

- Das Förderprogramm orientiert sich grundsätzlich am bewährten Förderprogramm der Gemeinde Steffisburg, insbesondere beim Abgabesatz und der Deckelung.
- Das Förderprogramm soll einerseits möglichst breit fördern, so dass verschiedene Zielgruppen profitieren können. Andererseits sollen auch grössere Beiträge für einzelne herausragende Projekte vergeben werden können und somit Innovation gefördert werden.
- Es sollen Förderlücken im Vergleich zum kantonalen Förderprogramm geschlossen werden.
- Analog dem Förderprogramm Steffisburg werden Einzelbauteile bei Gebäudesanierungen gefördert. Damit können auch kleinere Sanierungsprojekte von Beiträgen profitieren. Es wird jedoch nur ein Förderbeitrag ausbezahlt, wenn keine Förderung durch den Kanton vorliegt: Bei Gebäudesanierungen sollen Doppelförderungen vermieden werden.
- Aufgrund der grösser werdenden Stromengpässe im Winter, sollte die Stromproduktion im Winterhalbjahr maximiert werden. Mit der Förderung von winteroptimierten PV-Anlagen wird diese wichtige Erkenntnis aus dem Grundlagenbericht zur Klimastrategie aufgenommen und ein neuer Förderansatz bei PV-Anlagen eingeführt.
- Es können ebenfalls Förderbeiträge im Zusammenhang mit Mobilität ausgerichtet werden. Es gilt der Grundsatz «Verkehr vermeiden, verlagern oder verbessern». Verkehr, welcher sich weder vermeiden noch verlagern lässt, muss verbessert werden. Die Elektromobilität ist dabei eine Schlüsseltechnologie zur Dekarbonisierung des Verkehrs. Mit der Förderung von Ladestationen in Mehrfamilienhäusern soll eine Förderlücke geschlossen und der Umstieg auf E-Mobilität auch für Mieterinnen und Mieter sowie Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer ermöglicht werden.
- In den ersten Jahren soll der Fokus des Förderprogramms auf den Ölheizungsersatz gelegt werden. Der Gemeinderat hat der Verwaltung den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die formelle Verabschiedung der Verordnung zu prüfen, ob und wie ein Schwerpunkt «Ölheizungsersatz» in der Verordnung verankert werden kann.

Reglement «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz»

Das Förderprogramm Energieeffizienz soll mit einer Erhöhung der Stromabgabe gespiesen werden, analog dem Förderproramm der Gemeinde Steffisburg. Die Einführung einer Förderabgabe auf den leitungsgebundenen Elektrizitätslieferungen zur Speisung der Spezialfinanzierung bedarf einer reglementarischen Grundlage. Dazu wird das Reglement für die Spezialfinanzierung Förderprogramm

STADT THUN

Energieeffizienz geschaffen. Das Reglement legt insbesondere die Speisung der Spezialfinanzierung sowie die Grundsätze zur Beitragsvergabe fest.

Grundsatz Förderabgabe und Ansätze (Artikel 2 bis 5)

Das Reglement legt die Höhe der Abgabe bei 0.5 Rappen pro kWh und mit einer Deckelung bei 900 Franken pro Verbrauchsstätte fest. Die Abgabe wird durch die Energieversorger Energie Thun AG und BKW Energie AG erhoben. Diese liefern den Ertrag der Abgabe jährlich der Stadt Thun ab.

Die Abgabe von 0.5 Rappen pro kWh führt bei einem 4-Personen Haushalt in einem Mehrfamilienhaus mit einem jährlichen Stromverbrauch von rund 3'850 kWh und Stromkosten von rund 850 Franken zu jährlichen Zusatzkosten von rund 20 Franken. Für einen 4-Personen Haushalt in einem sanierten Einfamilienhaus mit Wärmepumpe und bei einem Stromverbrauch von rund 8'000 kWh sowie Stromkosten von rund 1'760 Franken pro Jahr ist mit Zusatzkosten von jährlich rund 40 Franken zu rechnen. Mit einer PV-Anlage und einem reduzierten Stromverbrauch vom Netz (ca. 4'000 kWh) reduzieren sich die Zusatzkosten auf rund 20 Franken pro Jahr.

Die Deckelung von 900 Franken greift ab einem Jahresverbrauch von 180'000 kWh und wird pro Verbrauchsstätte fällig. Mit dieser Deckelung, das heisst einer oberen Begrenzung für Grosskunden, soll die Förderabgabe wirtschaftsverträglich gestaltet werden. Die Gemeinde Steffisburg hat mit dieser Deckelung gute Erfahrungen gemacht. Die Deckelung liegt deutlich tiefer als beim Vorschlag, welcher dem Stadtrat 2013 unterbreitet und abgelehnt wurde. Damals war eine Deckelung von 5'000 Franken und eine Abgabe von 0.7 Rappen/kWh vorgesehen.

Insgesamt kann mit einer jährlichen Einlage von rund 730'000 Franken in die Spezialfinanzierung gerechnet werden.

Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten des Förderprogramms

Eine Analyse der Finanzierungsmöglichkeiten hat ergeben, dass die Einführung einer zusätzlichen Abgabe auf dem Stromverbrauch am einfachsten umzusetzen ist. Diese Finanzierungsart führt zu einer direkten Belastung aller Stromkonsumentinnen und -konsumenten in Abhängigkeit des Verbrauchs. Verschiedene Gemeinden speisen ihre Förderprogramme ebenfalls entweder durch eine zusätzliche Abgabe auf dem Stromverbrauch oder durch eine Erhöhung der Gemeindeabgabe. Anstelle einer Stromabgabe wurde auch die Abgabe auf fossilen Energieträgern geprüft. Die Stadt könnte auf dem Bezug von Gas eine Abgabe einführen, die Einführung einer Abgabe auf dem Ölverbrauch ist auf kommunaler Stufe hingegen nicht zulässig. Aufgrund des hohen Anteils an Ölfeuerungen beim Wärmebedarf in der Stadt Thun würde die Abgabe auf Gas zu einer Ungleichbehandlung der beiden fossilen Energieträger führen, weshalb diese Finanzierungsmöglichkeit verworfen wurde.

Verwendung der Mittel (Artikel 6 bis 10)

Die Verwendung der Mittel ist für Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie bestimmt, insbesondere

- als Beiträge für einzelne Massnahmen
- für befristete Aktionen
- für Beratung und Information sowie
- für Leuchtturmprojekte (vorbildliche innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung)

Gemäss Artikel 7 kann pro Gesuch ein Beitrag von maximal 150'000 Franken aus der Spezialfinanzierung ausgerichtet werden. Dieser maximale Beitrag betrifft lediglich die Leuchtturmprojekte. Bei den anderen Fördertatbeständen liegen die maximalen Beitragssummen deutlich tiefer und sind in den Ausführungen zu den Förderungen im Anhang der Verordnung wiedergegeben.

STADT THUN

Die Beurteilung von Leuchtturmprojekten erfordert Fachwissen und soll durch ein schlankes, mit Spezialwissen ausgestattetes Fachgremium erfolgen. Hierzu wird in Artikel 8 mit der Einführung des Fachbeirats Energieeffizienz die rechtliche Grundlage geschaffen (weitere Ausführungen siehe Kapitel 5).

Für die Bearbeitung der Gesuche sowie für die administrativen Belange des Förderprogramms wird eine Geschäftsstelle betraut. Mit Artikel 9 wird diese eingeführt.

Artikel 10 regelt die Abrechnung der Auslagen, welche über die Spezialfinanzierung gedeckt werden. Dies sind insbesondere die Lohnkosten der Geschäftsstelle, Sitzungsgelder des Fachbeirats sowie allfällige Auslagen der Energieversorger. Basierend auf den Erfahrungen aus Steffisburg wird davon ausgegangen, dass rund 6 bis 8 Prozent der jährlichen Einlagen für die Administration verwendet werden. Somit bleiben in der Spezialfinanzierung jährlich rund 670'000 Franken, welche für die Förderung verwendet werden können (weitere Ausführungen siehe Kapitel 5).

Verordnung über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz

Auf der Grundlage des Reglements wurde die Verordnung über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz geschaffen. Sie regelt die Einzelheiten zur Ausrichtung und Rückerstattung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung. Zudem definiert sie die Aufgaben des Fachbeirates Energieeffizienz und der Geschäftsstelle. Die Verordnung wird durch den Gemeinderat der Stadt Thun erlassen.

Da das Reglement schlank gehalten werden soll, werden insbesondere die Details zu den Fördertatbeständen in der Verordnung geregelt. Dies erlaubt die notwendige Flexibilität zur Anpassung von Förderbeiträgen und der Einführung von neuen Fördertatbeständen sowie zur Umsetzung von übergeordneten Rahmenbedingungen.

Es sind folgende Förderbereiche und Fördertatbestände vorgesehen:

Beratung und Information:
- GEAK Plus
- Energieeffizienz Gewerbe und Industrie
- Aktionen

Gebäudesanierung:
- Förderung Einzelbauteile

Erneuerbare Wärme:
- thermische Solaranlagen
- Heizungsersatz

Erneuerbarer Strom:
- Winteroptimierte PV-Anlagen
- PV-Dachbelegung

Mobilität:
- Ladestationen in Mehrfamilienhäusern

Leuchtturmprojekte:
- Förderung von Innovationen und Pionierprojekten

5. Organisation und Administration des Förderprogramms Energieeffizienz

Aufbau des Förderprogramms

Das Förderprogramm wird vor allem mit Eigenleistungen der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität und weiteren städtischen Abteilungen sowie mit Unterstützung der Energie Thun AG als Betreiberin

STADT THUN

der regionalen Energieberatung erarbeitet. Ausserdem wird eine externe Fachbegleitung in der Aufbauphase über die Erfolgsrechnung der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität finanziert.

Es fallen keine wesentlichen Mehraufwände gegenüber den aktuellen Globalbudgets an.

Betrieb des Förderprogramm

Die Geschäftsstelle des Förderprogramms Energieeffizienz soll bei der regionalen Energieberatung, welche die Energie Thun AG innehat, angesiedelt werden. Die öffentliche regionale Energieberatung Thun Oberland-West ist eine Dienstleistung im Auftrag des Entwicklungsraums Thun (ERT), der Bergregion Obersimmental-Saanenland und der Planungsregion Kandertal. Das Dienstleistungsmandat wurde 2019 öffentlich ausgeschrieben. Einzig die Energie Thun AG hatte damals ein Angebot eingereicht und für den Zeitraum 2021 bis 2023 den Zuschlag erhalten. Im Jahr 2023 erfolgt eine erneute öffentliche Ausschreibung des Mandats für die Jahre 2024ff. In der Gemeinde Steffisburg beansprucht die Gesuchsadministration rund 10 bis 15 Stellenprozente. Aufgerechnet auf das Förderprogramm der Stadt Thun ist mit einem Aufwand der Geschäftsstelle von rund 30 bis 40 Stellenprozenten zu rechnen.

Die Fachstelle Umwelt Energie Mobilität hat nicht genügend personelle Ressourcen, um die Überprüfung der Fördergesuche vornehmen zu können. Die regionale Energieberatung verfügt über das notwendige Fachwissen für die Überprüfung der Gesuche, weshalb die Auslagerung so gewählt wurde.

Für die Beurteilung von Leuchtturmprojekten soll ein Fachbeirat Energieeffizienz eingeführt werden. Der Fachbeirat gibt eine Empfehlung betreffend Höhe des Förderbeitrags bei Leuchtturmprojekten zuhanden des finanzkompetenten Organs. Da die Projekteingaben bei Leuchttürmen jeweils sehr spezifisch sind und hohe Förderbeiträge (bis zu 150'000 Franken) gesprochen werden können, soll die Beurteilung dieser Gesuche nicht durch eine Person oder eine Stelle, sondern durch ein Gremium vorgenommen werden. Der Fachbeirat ist ein unabhängiges Gremium und es sind keine politischen Vertretungen darin vorgesehen. Er soll, insbesondere auch aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, bewusst schlank gehalten werden und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz soll die Leitung der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität übernehmen. Daneben werden zwei unabhängige Fachpersonen Einsitz nehmen. Die Geschäftsstelle wird mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Sie wird bewusst ohne Stimmrecht ausgestattet, damit sie in ihrer Funktion als Energieberatung neutral bleibt. Gerechnet wird mit rund 3 bis 4 Sitzungen pro Jahr. Die Sitzungsgelder werden über die Spezialfinanzierung gedeckt. Es ist mit Auslagen zwischen 3'000 bis 4'000 Franken zu rechnen, wobei die Höhe der Auslagen davon abhängig sein wird, wie viele Leuchtturmprojekte eingereicht werden.

6. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung des Förderprogramms Energieeffizienz fand vom 25. Oktober bis zum 3. Dezember 2021 statt. Insgesamt wurden acht Eingaben eingereicht. Das Förderprogramm wurde grundsätzlich gut aufgenommen. Die Eingaben wurden überprüft und deren mögliche Berücksichtigung in einem Bericht zusammengefasst (siehe Beilagen).

Im Folgenden werden die wichtigsten Anliegen wiedergegeben:

- Speisung der Spezialfinanzierung mittels Stromabgabe: Es sind sowohl Stimmen dafür als auch klar ablehnende Voten eingegangen.
  → Die Abgabe von 0.5 Rappen pro kWh wird beibehalten. Die Höhe der Abgabe hat sich in der Gemeinde Steffisburg bewährt. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten wurden geprüft (siehe Kapitel 4).

STADT THUN

- Eingaben zum Fachbeirat Energieeffizienz: Antrag zur Streichung oder anderer Besetzung, und grundsätzlicher Hinweis, dass die Organisation möglichst schlank gehalten werden soll.
  → Fachbeirat wurde aufgrund der Vernehmlassung verkleinert, auf nur noch 3 Personen inklusive Fachstellenleitung Umwelt Energie Mobilität. Es braucht einen Fachbeirat, damit die Innovation und neue Ansätze von Leuchtturmprojekten kompetent beurteilt werden können. Da dabei Förderbeiträge von bis zu 150'000 Franken vergeben werden können, soll die Einschätzung der Gesuche nicht nur bei einer Person liegen, sondern bei einem kleinen Fachgremium.
- GEAK plus: die kommunale Förderung des GEAK ist zu streichen.
  → Diese Eingabe wird nicht berücksichtigt. Mit dem GEAK soll die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbetrachtung des Objekts unterstrichen werden. Der fachliche Sanierungsplan dient als Grundlage für eine fundierte, energetische Investitionsplanung, damit auch Fehlinvestitionen verhindert werden können.
- Neue Fördertatbestände: Hinweis auf zusätzliche Fördertatbestände: Batteriespeicher und bidirektionale Ladeinfrastruktur.
  → Der Batteriespeicher leistet vor allem einen Beitrag zur Verbesserung des Eigenstromverbrauchs und dient vor allem als Tages- und nicht als Saisonspeicher. Das heisst er trägt nicht unbedingt zur Reduktion der Winterstromproblematik bei. Grundsätzlich sind beide Technologien wichtig und können einen Beitrag zur Energiewende leisten. Vorerst sollen diese Technologien jedoch nicht aufgenommen werden. Ihre Aufnahme kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder diskutiert werden.
- Forderung eines Gebührenerlasses für die Eingabe von energetischen Baugesuchen:
  → Die Idee, statt Gebühren zu verlangen und Förderbeiträge auszubezahlen, die Gebühren zu erlassen, ist in einem Förderprogramm nicht sinnvoll umsetzbar. Das Förderprogramm unterstützt Sanierungen und Projekte, die mehr als das gesetzliche Minimum erreichen wollen. Das Förderprogramm soll damit einen Anreiz bieten, vorbildlicher zu handeln. Die Gelder werden erst nach der Ausführung ausbezahlt. Die Ausführung muss nachgewiesen werden. Bei einem Gebührenerlass kann die Ausführung nicht kontrolliert werden respektive würde einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen. Mit einem Gebührenerlass würden ausserdem zwei unterschiedliche Systeme miteinander vermischt, Bei den Bewilligungskosten handelt es sich um Gebühren für verursachten Verwaltungsaufwand; sie unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei den Beiträgen aus dem Förderprogramm handelt es sich hingegen um Subventionen; sie können variieren, je nach Erfüllungsgrad des Fördertatbestands.
- Aktionen und Kampagnen: Aktionen und Kampagnen sind zu streichen, da Fördergelder nicht für Kampagnen eingesetzt werden sollen.
  → Aufgrund der Eingaben wurde der Fördertatbestand auf befristete Aktionen beschränkt. Kampagnen werden gestrichen. Die Ausarbeitung und Vorarbeiten für die Lancierung einer Aktion werden nicht der Spezialfinanzierung belastet.

7. Weiteres Vorgehen - Termine

Nach dem Beschluss des Stadtrates wird das Förderprogramm im Detail ausgearbeitet. Dazu gehören unter anderem die vertraglichen Vereinbarungen mit den Energieversorgern bezüglich des Inkassos der Abgabe, die Vereinbarung mit der Energieberatung als Geschäftsstelle betreffend die Administration der Gesuche sowie die Detailausarbeitung der Gesuchsabwicklung und die Verabschiedung der Verordnung durch den Gemeinderat. Im August 2022 muss der Abgabesatz der Elcom gemeldet werden, damit die Abgabe ab 1. Januar 2023 von den Energieversorgern bei den Strombeziehenden abgerechnet werden kann.

STADT THUN

8. Verhältnis zu den Legislaturzielen

Die Einführung eines Förderprogramms Energieeffizienz trägt zur Umsetzung der folgenden Legislaturziele bei:

- Legislaturziel 7 «Thun ist auf dem Weg zur Energiestadt Gold.»
- Legislaturziel 11 «Thun ist Smart City.»

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 26. Januar 2022, beschliesst:

1. Genehmigung des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (RSFE).
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 26. Januar 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilagen
1. Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz
2. Verordnung über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (Entwurf)
3. Erläuterungsbericht Förderprogramm Energieeffizienz der Stadt Thun
4. Vernehmlassungsbericht